

Stand: 22.04.2026 19:53:25

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/10967

"Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2026/2027 hier:  
kein pauschaler Stelleneinzug (Drs. 19/9020)"

---

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/10967 vom 24.02.2026
2. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/11568 des HA vom 16.04.2026



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Julia Post, Claudia Köhler, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Toni Schuberl, Florian Siekmann** und Fraktion **(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2026/2027  
hier: kein pauschaler Stelleneinzug  
(Drs. 19/9020)**

Der Landtag wolle beschließen:

Art. 6b wird aufgehoben.

### **Begründung:**

Die vorgesehenen Stellensperren sind wie die Wiederbesetzungssperre ein einfaches Instrument, das sich – mit Ausnahme der Einzelpläne des Obersten Rechnungshofs und des Landtags – auf alle Einzelpläne und Kapitel verteilen soll. Ein solch pauschaler Abbau von Stellen hat nichts mit Personalplanung oder Personalbedarf zu tun.

Er könnte dazu führen, dass in Bereichen mit höherer Fluktuation oder einer vergleichsweise hohen Zahl von Ruhestandseintritten mehr Stellen eingezogen werden als in anderen Bereichen. Das Ergebnis wäre dann eher zufällig und wäre auch keine Lösung für Personalfragen der betreffenden Behörden oder Dienststellen.

Ein möglicherweise sinnvoller Personalabbau in einzelnen Bereich sollte zielgenauer angegangen werden. Abgesehen davon ist angesichts der prognostizierten weiter steigenden Bevölkerungszahlen eine Verkleinerung des öffentlichen Dienstes nicht zwangsläufig sinnvoll.



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen

**1. Gesetzentwurf der Staatsregierung**

Drs. 19/9020

**über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die  
Haushaltsjahre 2026 und 2027  
(Haushaltsgesetz 2026/2027 - HG 2026/2027)**

**2. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher,  
Julia Post u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 19/10965

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2026/2027  
hier: Aufhebung der Wiederbesetzungssperre  
(Drs. 19/9020)**

**3. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher,  
Florian Siekmann u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 19/10966

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2026/2027  
hier: Zuschläge zur Mehrarbeitsvergütung im Polizeidienst  
(Drs. 19/9020)**

**4. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher,  
Julia Post u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 19/10967

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2026/2027  
hier: kein pauschaler Stelleneinzug  
(Drs. 19/9020)**

**5. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher,  
Julia Post u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 19/10968

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2026/2027  
hier: Vorziehen der Stellenhebungen nach Art. 6i des Haushaltsgesetzes  
2026/2027  
(Drs. 19/9020)**

- 6. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Andreas Hanna-Krahl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**  
Drs. 19/10969

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2026/2027  
hier: Landespflegegeld  
(Drs. 19/9020)
- 7. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Kerstin Celina u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**  
Drs. 19/10970

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2026/2027  
hier: Einführung eines Gehörlosengeldes  
(Drs. 19/9020)
- 8. Änderungsantrag der Abgeordneten Holger Grießhammer, Arif Taşdelen, Volkmar Halbleib u.a. und Fraktion (SPD)**  
Drs. 19/10971

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2026/2027  
hier: Streichung der Wiederbesetzungssperre  
(Drs. 19/9020)
- 9. Änderungsantrag der Abgeordneten Holger Grießhammer, Arif Taşdelen, Volkmar Halbleib u.a. und Fraktion (SPD)**  
Drs. 19/10972

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2026/2027  
hier: Keine Sperre frei werdender Stellen ab 2026  
(Drs. 19/9020)
- 10. Änderungsantrag der Abgeordneten Florian Streibl, Felix Locke, Martin Scharf u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Klaus Holetschek, Michael Hofmann, Josef Zellmeier u.a. und Fraktion (CSU)**  
Drs. 19/10973

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2026/2027  
(Drs. 19/9020)
- 11. Änderungsantrag der Abgeordneten Andreas Jurca, Andreas Winhart, Johann Müller und Fraktion (AfD)**  
Drs. 19/10974

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2026/2027  
hier: Änderung des Art. 30 der Bayerischen Haushaltsordnung  
(Drs. 19/9020)

**12. Änderungsantrag der Abgeordneten Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib, Harry Scheuenstuhl u.a. und Fraktion (SPD)**

Drs. 19/11218

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2026/2027  
hier: Vorziehen der Stellenhebungen nach Art. 6i des Haushaltsgesetzes  
2026/2027  
(Drs. 19/9020)**

**I. Beschlussempfehlung:**

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. **Art. 1 (Feststellung des Haushaltsplans)** wird wie folgt gefasst:

**„Art. 1  
Feststellung des Haushaltsplans**

Der diesem Gesetz als Anlage beigelegte Haushaltsplan des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 wird in Einnahmen und Ausgaben

1. für das Haushaltsjahr 2026 auf 84 842 411 100 € und
  2. für das Haushaltsjahr 2027 auf 83 830 570 900 €  
festgestellt.“
2. **Art. 6 (Bewirtschaftung der Personalausgaben, Stellenbesetzung)** wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Buchst. a wird die Angabe „15 02,“ gestrichen.
    - bb) Folgender Buchst. c wird angefügt:  
„c) in Kapitel 15 02 die Hochschulen,“.
  - b) Abs. 8 Satz 2 Halbsatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach der Angabe „Justizvollzugsanstalten“ wird die Angabe „und“ durch die Angabe „,“ ersetzt.
    - bb) Nach der Angabe „Hafteinrichtungen,“ wird die Angabe „für Einrichtungen, die zur Unterbringung während des Asylverfahrens an der Grenze einschließlich vorgeschaltetem Screening und für Rückkehrgrenzverfahren genutzt werden,“ eingefügt.
  - c) Abs. 11 wird aufgehoben.
  - d) Die Abs. 12 bis 19 werden die Abs. 11 bis 18.
3. **Art. 8 (Sonstige Ermächtigungen und Regelungen)** wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Angabe „25 000 m<sup>2</sup>“ wird durch die Angabe „31 000 m<sup>2</sup>“ ersetzt.
    - bb) Nach der Angabe „Martinsried“ wird die Angabe „und für die Errichtung eines Busbahnhofs und die dort anbindenden Radwege“ eingefügt.
  - b) Abs. 12 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In dem Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Ausschreibung“ durch die Angabe „Erbringung“ ersetzt.
    - bb) In Nr. 1 wird die Angabe ‚Projekt „2. Münchner S-Bahn Vertrag (2. MSBV)‘ durch die Angabe ‚Netz „S-Bahn München‘ ‘ ersetzt.

4. In **Art. 10 (Änderung des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 10. August 2023)** wird nach der Angabe „§ 2 Nr.“ die Angabe „1 und“ eingefügt.
5. **Art. 14 (Weitere Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes)** wird wie folgt gefasst:

**Art. 14**

**Weitere Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes**

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch Art. 13 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:  
„1. Zulagen (Art. 51 bis 57, 108 Abs. 2),“.
  2. In Art. 83 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a wird die Angabe „Art. 108 Abs. 2 und 13“ durch die Angabe „Art. 108 Abs. 2“ ersetzt.
6. Nach Art. 14 (Weitere Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes) werden die folgenden **Art. 15 (Änderung des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes)** und **Art. 16 (Weitere Änderung des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes)** eingefügt:

**Art. 15**

**Änderung des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes**

Das Bayerische Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 657) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 112 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„Art. 112  
Bayerische Akademie der Wissenschaften und sonstige Einrichtungen“.
  - b) Vor Abs. 1 wird folgender Abs. 1 eingefügt:  
„(1) <sup>1</sup>Mit der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär der Bayerischen Akademie der Wissenschaften kann ein privatrechtliches Dienstverhältnis begründet werden. <sup>2</sup>Die Dienstverträge schließt das Staatsministerium im Namen des Freistaates Bayern.“
  - c) Der bisherige Abs. 1 wird Abs. 2 und folgender Satz 6 wird angefügt:  
„<sup>6</sup>Art. 105 Abs. 3 und 4, Art. 106 sowie Art. 111 gelten entsprechend.“
  - d) Der bisherige Abs. 2 wird aufgehoben.
2. In Art. 113 Abs. 1 Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 3 sowie in Art. 123 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 wird jeweils nach der Angabe „112“ die Angabe „Abs. 2“ eingefügt.

**Art. 16**

**Weitere Änderung des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes**

Das Bayerische Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch Art. 15 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) <sup>1</sup>Die Bayerische Akademie der Wissenschaften ist eine staatliche Einrichtung und daneben eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts. <sup>2</sup>Aufgabe der Bayerischen Akademie der Wissenschaften ist es, Wissenschaft zu betreiben und zu fördern. <sup>3</sup>Art. 4 Abs. 2, 3 und 5 bis 7

mit Ausnahme von Art. 4 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 und 5, die Art. 9 bis 12 mit Ausnahme von Art. 9 Satz 3 bis 5 und Art. 11 Abs. 1 Satz 5 und 6 und Abs. 4, Art. 15 sowie Art. 53 Abs. 1 bis 4 und 7 gelten entsprechend. <sup>4</sup>Mit der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär der Bayerischen Akademie der Wissenschaften kann ein privatrechtliches Dienstverhältnis begründet werden. <sup>5</sup>Die Dienstverträge schließt das Staatsministerium im Namen des Freistaates Bayern. <sup>6</sup>Durch Rechtsverordnung kann das Staatsministerium die Aufgaben und die Organisation der Bayerischen Akademie der Wissenschaften näher bestimmen.“

2. Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Die zur Bayerischen Akademie der Wissenschaften am 31. Dezember 2026 bestehenden Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Ausbildungsverhältnisse der Auszubildenden gehen mit Wirkung zum 1. Januar 2027 auf den Freistaat Bayern über. <sup>2</sup>Der Freistaat Bayern tritt zum 1. Januar 2027 in die Rechte und Pflichten als Arbeitgeber und Ausbildender ein. <sup>3</sup>Die Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden bleiben der Bayerischen Akademie der Wissenschaften zugeordnet. <sup>4</sup>Ihre beim Übergang bestehenden arbeitsvertraglichen Rechte bleiben unberührt. <sup>5</sup>Die bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften zurückgelegten Beschäftigungszeiten werden so angerechnet, wie wenn sie beim Freistaat Bayern zurückgelegt worden wären. <sup>6</sup>Betriebsbedingte Kündigungen im Zusammenhang mit dem Übergang der Arbeitsverhältnisse sind ausgeschlossen.“ ‘

7. Der bisherige Art. 15 wird Art. 17  
 8. Der bisherige Art. 16 wird Art. 18 und in dem Einleitungssatz wird die Angabe „Art. 15“ durch die Angabe „Art. 17“ ersetzt.  
 9. Der bisherige Art. 17 wird Art. 19.  
 10. Der bisherige Art. 18 wird Art. 20 und in dem Einleitungssatz wird die Angabe „Art. 17“ durch die Angabe „Art. 19“ ersetzt.  
 11. Nach dem neuen Art. 20 wird folgender Art. 20a eingefügt:

#### „Art. 20a

#### Änderung des Bayerischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes

Das Bayerische Untersuchungshaftvollzugsgesetz (BayUVollzG) vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 678, BayRS 312-1-J), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2025 (GVBl. S. 178) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach Art. 12 wird folgender Art. 12a eingefügt:

#### „Art. 12a

#### Überbrückungsleistung bei Bedürftigkeit

Untersuchungsgefangenen, die ohne Verschulden kein Arbeitsentgelt und keine Ausbildungsbeihilfe erhalten, wird bis einschließlich des dritten Monats des Vollzugs eine Überbrückungsleistung in Höhe von monatlich dem 1,65-fachen Tagessatz der Eckvergütung zur Verwendung für den Einkauf oder anderweitig gewährt, falls sie bedürftig sind.“ ‘

12. Die bisherigen Art. 19 und 20 werden die Art. 21 und 22  
 13. Der bisherige **Art. 21 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)** wird Art. 23 und Abs. 2 wird wie folgt geändert: folgt geändert:  
 a) Nach Nr. 1 werden die folgenden Nrn. 2 und 3 eingefügt:  
 „2. Art. 15 am 16. Mai 2026,  
 3. Art. 20a am ...[**einzusetzen: Datum des abweichenden Inkrafttretens, geplant 1. Juli 2026**],“  
 b) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 4 und wie folgt gefasst:

„4. die Art. 13, 16, 18 und 20 am 1. Januar 2027 sowie“.

c) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 5.

14. In **Anlage 2 zum bisherigen Art. 20 (DBestHG 2026/2027)** wird vor der Überschrift die Angabe „(zu Art. 20)“ durch die Angabe „(zu Art. 22)“ ersetzt.

Berichterstatter zu 1: **Maximilian Bötl**  
Berichterstatterin zu 2-7: **Claudia Köhler**  
Berichterstatter zu 8-9, 12: **Volkmar Halbleib**  
Berichterstatter zu 10: **Stefan Frühbeißer**  
Berichterstatter zu 11: **Andreas Jurca**  
Mitberichterstatterin zu 1, 10: **Claudia Köhler**  
Mitberichterstatter zu 2-9, 11-12: **Maximilian Bötl**

## II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.

Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/10965, Drs. 19/10966, Drs. 19/10967, Drs. 19/10968, Drs. 19/10969, Drs. 19/10970, Drs. 19/10971, Drs. 19/10972, Drs. 19/10973, Drs. 19/10974 und Drs. 19/11218 in seiner 96. Sitzung am 26. März 2026 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Ablehnung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
SPD: Ablehnung

mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/10973 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Enthaltung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
SPD: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/10965, 19/10966, 19/10967, 19/10968, 19/10970, 19/10971, 19/10972 und 19/11218 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/10969 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
SPD: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/10974 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Zustimmung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
SPD: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

2. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/10965, Drs. 19/10966, Drs. 19/10967, Drs. 19/10968, Drs. 19/10969, Drs. 19/10970, Drs. 19/10971, Drs. 19/10972, Drs. 19/10973, Drs. 19/10974 und Drs. 19/11218 in seiner 41. Sitzung am 16. April 2026 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Ablehnung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
SPD: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass

1. im Einleitungssatz von Art. 9 die Angabe „das zuletzt durch § 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 724) geändert worden ist“ durch die Angabe „das zuletzt durch § 21 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) geändert worden ist“ ersetzt wird,
2. im Einleitungssatz von Art. 11 die Angabe „das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 28. April 2025 (GVBl. S. 107) geändert worden ist“ durch die Angabe „das zuletzt durch § 61 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) geändert worden ist“ ersetzt wird,
3. im Einleitungssatz von Art. 15 die Angabe „das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 657) geändert worden ist“ durch die Angabe „das zuletzt durch § 26 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) geändert worden ist“ ersetzt wird  
und
4. in den Platzhalter von Art. 23 Abs. 2 Nr. 3 das Datum „1. Juli 2026“ eingesetzt wird.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/10973 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Enthaltung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
SPD: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/10965, 19/10966, 19/10967, 19/10968, 19/10970, 19/10971, 19/10972 und 19/11218 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/10969 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
SPD: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/10974 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Zustimmung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
SPD: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

**Josef Zellmeier**  
Vorsitzender